

14. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass derzeit nicht alle Staaten das gegen benannte Personen verhängte Reiseverbot durchsetzen und deren Vermögenswerte einfrieren, und ersucht den Ausschuss, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Staaten wirksam zu reagieren, so auch indem er sich mit allen maßgeblichen Parteien ins Benehmen setzt;

15. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den Halbzeitbericht den Stand der Umsetzung zu überprüfen, darunter die Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

16. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss außerdem nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

17. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss unter Heranziehung der Berichte der Sachverständigengruppe und gestützt auf die in anderen Foren durchgeführte Arbeit geleistet hat, um die Aufmerksamkeit auf die Verantwortlichkeiten von Akteuren des Privatsektors in Konfliktgebieten zu lenken;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6716. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6730. Sitzung am 6. März 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸¹:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine große Besorgnis über Meldungen, wonach es zwischen Sudan und Südsudan wiederholt zu grenzüberschreitender Gewalt, einschließlich Truppenbewegungen, Unterstützung von Stellvertreterkräften und Bombenangriffen, gekommen ist, und erachtet die Situation als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat fordert die beiden Länder nachdrücklich auf, ihre unter der Schirmherrschaft der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union erzielte Vereinbarung vom 10. Februar 2012 über Nichtangriff und Zusammenarbeit²⁸² dem Buchstaben und dem Geist nach umzusetzen und zu achten.

Der Rat verlangt, dass alle Parteien die Militäroperationen in den Grenzgebieten einstellen und dem Kreislauf der Gewalt ein Ende setzen. Er verlangt ferner, dass die Regierungen Sudans und Südsudans alle Handlungen unterlassen, die die Sicherheit und Stabilität des jeweils anderen Landes untergraben würden, namentlich jede Form der direkten oder indirekten Unterstützung bewaffneter Gruppen im Hoheitsgebiet des anderen Landes. Der Rat verurteilt alle Aktionen bewaffneter Gruppen, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans oder Südsudans zum Ziel haben. Der Rat

²⁸¹ S/PRST/2012/5.

²⁸² S/2012/135, Anlage.

bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Sudans wie Südsudans.

Der Rat bekräftigt, dass die Kernziele der internationalen Gemeinschaft und aller beteiligten Akteure in Sudan und Südsudan die friedliche Koexistenz zweier voll lebensfähiger Staaten, die sich zu einer demokratischen Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Rechenschaftspflicht, Gleichheit, der Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Entwicklung bekennen, und insbesondere die Schaffung von Bedingungen sind, die es den von den Konflikten betroffenen Gemeinden ermöglichen, starke und dauerhafte Existenzgrundlagen aufzubauen.

Der Rat erinnert an das Rahmenabkommen vom 28. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (Nord) über politische Regelungen und Sicherheitsregelungen in den Staaten Blauer Nil und Südkordofan und fordert die beiden Seiten nachdrücklich zur Wiederaufnahme direkter Gespräche auf, um alle politischen und sicherheitsbezogenen Fragen auf der Grundlage des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005²⁷⁷ und der vereinbarten Grundsätze des Rahmenabkommens zu regeln. Der Rat fordert sie nachdrücklich auf, die tieferen Probleme zu lösen, die den aktuellen Konflikt in Südkordofan und Blauer Nil geschürt haben, alle Gewalt zu beenden und einer sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten zuzustimmen. Der Rat unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, ihnen dabei behilflich zu sein. In Bezug auf die humanitäre Lage unterstreicht der Rat die hohe Dringlichkeit der Bereitstellung humanitärer Hilfe, um eine Verschlimmerung der schweren Krise in Südkordofan und Blauer Nil abzuwenden, und verlangt, dass die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen uneingeschränkt zusammenarbeiten und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem anwendbaren humanitären Völkerrecht, und den Leitlinien für humanitäre Nothilfe den sicheren, ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe, der von den Konflikten betroffenen Zivilbevölkerung in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann. Der Rat begrüßt den diesbezüglichen dreiseitigen Vorschlag der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der Liga der arabischen Staaten, ist erfreut über dessen Annahme durch die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) und legt der Regierung Sudans nahe, ihn ebenfalls anzunehmen.

Der Rat missbilligt zutiefst, dass die sudanesischen und die südsudanesischen Sicherheitskräfte nach wie vor nicht aus dem Gebiet Abyei abgezogen sind, wie in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ und dem Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 8. September 2011²⁸³ vorgesehen. Der Rat begrüßt den Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze nach dem Abkommen vom 29. Juni 2011 über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen einzurichten und voranzubringen. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, sich auf eine Karte zu einigen, die das Einsatzgebiet in Bezug auf die sichere entmilitarisierte Grenzzone und für die Grenzbeobachter festlegt. Der Rat verlangt, dass die beiden Länder das Abkommen vom 20. Juni 2011 beschleunigt umsetzen, die Gebietsverwaltung für Abyei umgehend einsetzen und aktiv auf eine langfristige politische Regelung des endgültigen Status

²⁸³ Siehe S/2011/593.

Abyeis hinarbeiten. Der Rat verlangt, dass die Regierungen Sudans und Südsudans die sichere und würdevolle Rückkehr der aus Abyei vertriebenen Personen in ihre Heimat erleichtern und den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu dem Gebiet Abyei gestatten. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit von Sicherheit und Kooperation in der Zeit der saisonalen Migration.

Der Rat erachtet die Einigung über Vereinbarungen im Erdöl- und Finanzbereich zwischen den Regierungen Sudans und Südsudans als ein unverzichtbares Element für die Sicherheit, die Stabilität und den Wohlstand der beiden Länder als lebensfähige Staaten. Der Rat bekräftigt, dass alle einseitigen Aktionen im Zusammenhang mit dem Erdölsektor der Sicherheit, der Stabilität und dem Wohlstand der beiden Staaten abträglich sind. Der Rat fordert die beiden Staaten mit äußerstem Nachdruck auf, im Rahmen des umfassenden Vorschlags der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union vom Januar 2012 unverzüglich auf wechselseitige Vereinbarungen über finanzielle Übergangsregelungen und Regelungen für die Erdölwirtschaft hinzuarbeiten.

Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass in beiden Staaten klare Verfahren für den Erwerb der Staatsbürgerschaft samt den entsprechenden Nachweisen über die Aufenthalts- oder Arbeitsberechtigung vorhanden sind. Für den Fall, dass diese Regelungen noch nicht bestehen, wenn der Übergangszeitraum am 8. April 2012 abläuft, legt der Rat den beiden Staaten eindringlich nahe, eine Verlängerung zu vereinbaren.

Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans mit äußerstem Nachdruck auf, eine Einigung über den Status der umstrittenen Gebiete entlang der sudanesisch-südsudanesischen Grenze herbeizuführen und unter der Moderation der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union ein Verfahren und einen Zeitplan für die Markierung der Grenze zu vereinbaren und rasch umzusetzen.

Der Rat bekundet den Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in Sudan und Südsudan erneut seine volle Unterstützung. Er fordert Sudan und Südsudan auf, mit den Missionen der Vereinten Nationen uneingeschränkt zu kooperieren und sicherzustellen, dass diese in ihrem jeweiligen Einsatzgebiet überall freien Zugang haben, sowie für die ungehinderte und rasche Bewegung des gesamten Personals, namentlich durch die zügige Erteilung von Visa und Reisegenehmigungen, sowie der für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Missionen der Vereinten Nationen bestimmten Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, zu sorgen.

Der Rat fordert Sudan und Südsudan mit äußerstem Nachdruck auf, auch weiterhin im Rahmen des von der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union moderierten Verhandlungsprozesses auf eine möglichst rasche Einigung über alle ausstehenden Fragen hinzuarbeiten, und ermutigt die Gruppe, die Vereinten Nationen und die sonstigen wichtigen internationalen Akteure zur Fortsetzung ihrer Partnerschaft mit dem Ziel, ihre Anstrengungen zur Unterstützung dieser Verhandlungen zu bündeln.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zu einer von Frieden und Wohlstand geprägten Zukunft für die Menschen in Sudan und Südsudan. Der Rat dankt der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, sowie dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und bekundet ihnen seine volle Unterstützung für den weiteren Verlauf ihrer Arbeit und hebt in dieser Hinsicht die bestehende kooperative Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union hervor. Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans nachdrücklich auf, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.“

Auf seiner 6749. Sitzung am 12. April 2012 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab die Präsidentin im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁸⁴:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe und zunehmende Beunruhigung über die Eskalation des Konflikts zwischen Sudan und Südsudan, die ihren jüngsten Ausdruck in der Einnahme und Besetzung der Stadt Heglig und ihrer Ölfelder in Sudan durch die Sudanesische Volksbefreiungsarmee gefunden hat. Die jüngste Gewalt droht die beiden Länder wieder in einen ausgewachsenen Krieg zu stürzen und in die Zeit zurückfallen zu lassen, die von tragischen Verlusten an Menschenleben, Leid, zerstörter Infrastruktur und wirtschaftlichen Verheerungen geprägt war und zu deren Überwindung sie so schwere und lange Anstrengungen unternommen haben. Der Rat verlangt die vollständige, sofortige und bedingungslose Einstellung aller Kampfhandlungen, Zurückziehung der Sudanesischen Volksbefreiungsarmee aus Heglig, Beendigung der Bombenangriffe durch die Sudanesischen Streitkräfte, Beendigung der wiederholten grenzüberschreitenden Gewalthandlungen zwischen Sudan und Südsudan und die Beendigung der Unterstützung, die beide Seiten ihren Stellvertreterkräften in dem jeweils anderen Land gewähren.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Sudans wie Südsudans. Er verweist auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit.

Der Rat verlangt, dass beide Seiten ihre Kräfte im Einklang mit ihrem Abkommen vom 29. Juni 2011 über Grenzsicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und ihrem Abkommen vom 30. Juli 2011 über den Unterstützungsmechanismus für die Grenzüberwachung²⁷⁶ auf eine Entfernung von 10 Kilometern von der Nord-Süd-Grenze vom 1. Januar 1956 zurückverlegen. Er fordert Sudan und Südsudan nachdrücklich auf, sofort Schritte zur Schaffung einer sicheren entmilitarisierten Grenzzone zu unternehmen und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze zu aktivieren, und bekundet erneut seine Bereitschaft, die Parteien bei der Durchführung dieses Abkommens mit Unterstützung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei im Einklang mit Resolution 2024 (2011) auch weiterhin zu unterstützen. Der Rat fordert Sudan und Südsudan auf, die Vereinbarung vom 10. Februar 2012²⁸² über Nichtangriff und Zusammenarbeit dem Buchstaben und dem Geist nach zu achten.

Der Rat verlangt erneut, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihrem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ und Resolution 1990 (2011) ihre Sicherheitskräfte umgehend aus dem Gebiet Abyei zurückziehen.

Der Rat fordert die Regierungen Sudans und Südsudans auf, umgehend und auf friedliche Weise die grundlegenden Fragen der Sicherheit und des Grenzmanagements, die Situationen in den Staaten Südkordofan und Blauer Nil und in Abyei sowie alle noch offenen Fragen aus dem Umfassenden Friedensabkommen vom 9. Januar 2005²⁷⁷, die das Misstrauen zwischen den beiden Ländern schüren, zu lösen. Ferner fordert er die politischen Führer Sudans und Südsudans auf, sofort zu einem Gipfeltreffen zusammenzukommen, wie bereits geplant, um in den Fragen, die der Verwirklichung eines dauerhaften Friedens im Wege stehen, Fortschritte zu erzielen.

²⁸⁴ S/PRST/2012/12.